



Bereich: EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 24.11.2009

2009/315
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	09.12.2009	
Rat der Stadt	10.12.2009	

Betreff

Gebührenbedarfsberechnung 2010 "Straßenreinigung" und Erlass einer Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt die Gebührenbedarfsberechnung 2010 „Straßenreinigung“ (Anlage 1) zur Kenntnis und stimmt der vom EUV Verwaltungsrat beschlossenen Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Castrop-Rauxel (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung; Anlage 2) zu.

Beisenherz

Werner

Sachverhalt

Nach der Gebührenkalkulation für das Jahr 2010 ergeben sich sowohl beim Winterdienst als auch bei der Straßenreinigung erhebliche Änderungen, so dass eine Erhöhung der bisherigen Straßenreinigungs- und auch Winterdienstgebühr erforderlich wird.

Begründet wird die Erhöhung durch die entfallende Zuführung aus der Gebührenaussgleichsrücklage (2009: 200.000,-- €) sowie der Anpassung der Personalkosten.

Außerdem sind in der Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung des EUV Stadtbetriebes (Straßenverzeichnis) einige Änderungen hinsichtlich der Zuordnung von Straßen zu den entsprechenden Reinigungsklassen erforderlich.

Gem. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel – AöR – ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereiches zuständig.

Bezüglich des Erlasses von Satzungen hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel gem. 9 Abs. 1 der o. g. Satzung ein Weisungsrecht.

Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu billigen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.